

Allgemeine Ausstellungsbedingungen Gartenwelten im Schlossgarten Dieburg 2024

1. Anmeldung

Die Anmeldung wird gültig nach schriftlicher Bestätigung des Veranstalters und Rechnungsstellung. Vorbehalte des Anmelders sind für den Veranstalter nicht verbindlich. Ebenso wird einem Konkurrenzausschluss nicht zugestimmt. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller diese Teilnahmebedingungen an.

2. Zulassung

Die Entscheidung über die Zulassung von Ausstellern und Ausstellungsgegenständen trifft der Veranstalter nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

3. Standvergabe

Die Standvergabe erfolgt durch den Veranstalter. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist hier nicht entscheidend. Vom Aussteller geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Veranstalter ist berechtigt, wenn notwendig, Stände auch kurz vor der Veranstaltung auf einen anderen Platz zu verlegen. Hierfür kann kein Mietnachlass geltend gemacht werden.

4. Zahlungsbedingungen

Die Ausstellungsgebühren sind immer bis zu dem in der Rechnung gestellten Zahlungsziel zu überweisen. In Ausnahmefällen, d.h. bei kurzfristiger Anmeldung ist eine Zahlung bis spätestens 14 Tage vor Ausstellungsbeginn erforderlich, da sonst ein Aufbau nicht möglich ist.

5. Rücktritt

Ein Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Bis 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung hat der Aussteller 25% der Gebühren zu tragen. Bei Rücktritt nach diesem Termin ist die volle Miete- und die Nebenkosten zu zahlen.

6. Standbereitstellung

Dem Aussteller wird ein Zelt oder eine Freifläche oder beides vermietet. Mängel des Mietgegenstandes muss der Aussteller unverzüglich bei Aufbau dem Veranstalter melden. Für eventuell anfallende Sachschäden an den zur Nutzung überlassenen Flächen

oder Zelten haftet der Aussteller. Zur Vermeidung von Schäden, ist der Veranstalter berechtigt, Transportmittel auf dem Ausstellungsgelände vorzuschreiben. Der Boden darf nicht beschädigt werden. Die Grünflächen dürfen nicht mit Fahrzeugen befahren werden.

7. Standgestaltung

Für die Dauer der Veranstaltung muss jeder Aussteller Name und Adresse gut lesbar an seinem Stand anbringen. Die Standgestaltung muss dem Gesamtbild der Veranstaltung angepasst werden. Insbesondere Zelte und Hütten, die nicht vom Veranstalter vermietet wurden, bedürfen der Zustimmung des Veranstalters. Gestattet sind einfarbig bespannte Garten- oder Marktschirme und weiße Zelte.

8. Mitaussteller

Der Stand darf nur mit Genehmigung des Veranstalters an Dritte vermietet werden. Wollen mehrere Aussteller gemeinsam einen Standplatz mieten, so bestimmen sie unter Benennung der Mitaussteller einen Hauptaussteller. Für den Mitaussteller wird ein Betrag von 100 € netto fällig

9. Organisation

Der Aussteller ist verantwortlich, dass die für ihn und seine Beauftragten auf dem Stand oder Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerblichen, wettbewerbs-, gesundheits-, feuer- und polizeirechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Hierzu gehören auch die berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften. Die Verteilung von Handzettel (Firmen-Reklame) sowie das Herumtragen von Plakaten usw. außerhalb des gemieteten Standes ist nicht gestattet. Die täglichen Warenlieferungen müssen bis spätestens 30 Minuten vor Ausstellungsbeginn beendet sein. Während der Öffnungszeiten darf das Ausstellungsgelände nicht mit Fahrzeugen befahren werden. Der Auf- und Abbau hat in der von dem Veranstalter zuvor genannten Zeit zu erfolgen. Ein vorzeitiger Abbau kann nur nach Genehmigung erfolgen. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern. Verpackungsmaterial und Abfälle müssen komplett entfernt werden.

10. Haftungsausschluss Der Veranstalter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für Schäden, die durch den Aussteller, durch ihn Beauftragte oder durch seine Ausstellungsgegenstände an Personen oder Sachen entstehen und nicht durch die vom Veranstalter abgeschlossene Haftpflichtversicherung abgedeckt sind, haftet der Aussteller.

11. Sicherheitsbestimmungen

Der Veranstalter übernimmt die allgemeine Bewachung außerhalb der Öffnungszeiten ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes, auch für die Auf- und Abbaizeit, ist der Aussteller verantwortlich.

12. Strom- und Wasserinstallation Die allgemeine Beleuchtung und Wassergrundversorgung gehen zu Lasten des Veranstalters. Wünsche der ausstellenden Firmen nach Sonderanschlüssen können nur nach rechtzeitiger Anmeldung dieser Leistungen berücksichtigt werden und werden berechnet. Sämtliche Installationen dürfen nur von den vom Veranstalter beauftragten Firmen durchgeführt werden.

13. Umweltschutz

Der Aussteller ist verpflichtet, sich umweltgerecht zu verhalten. Er hat hierbei auch die Umweltrichtlinien und Hausordnung der Stadt und des Grundstückseigners zu beachten.

14. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält eine begrenzte Zahl Ausstellerausweise. Die Ausstellerausweise sind nicht übertragbar.

15. Durchführung

Kann der Veranstalter aufgrund höherer Gewalt oder behördlicher Auflagen die Veranstaltung nicht durchführen, so hat er den Aussteller unverzüglich zu informieren. In diesem Fall hat der Aussteller Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete. Ist eine bereits eröffnete Ausstellung aufgrund unvorhergesehener Ereignisse nicht wie geplant durchführbar und muss evtl. abgebrochen werden, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung der

Standmiete. Ein Aufwandsersatzanspruch oder ein Anspruch auf entgangenen Gewinn gegen den Veranstalter besteht in keinem Fall.

16. Wasser

Wasser das zur Behandlung von Lebensmitteln und zur Reinigung von Bedarfsgegenständen, die mit Lebensmitteln in unmittelbare Berührung kommen, benötigt wird, darf nur hygienischen Wasserzapfstellen entnommen werden. Die Entnahme dieses Wassers aus Toilettenräumen, Brunnen oder Bach ist verboten.

17. Anerkennung der Ausstellungsbedingungen Mit

Unterzeichnung der Anmeldung erkennt der Aussteller die Teilnahmebedingungen, die behördlichen Vorschriften sowie die Hausordnung an. Der Veranstalter übt auf dem Gelände das Haus- und Platzrecht aus und ist berechtigt, bei Verstößen einzuschreiten. Kosten dieser Maßnahmen trägt der Aussteller.

18. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Darmstadt. Dies gilt auch für den Fall, dass Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden und wenn der Aussteller Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

19. Werbemaßnahmen im Vorfeld der Messe

Der Aussteller erklärt sich bereit, dass im Vorfeld der Messe, insbesondere verschiedene regionale Zeitungsverlage u.a. Medienanbieter auch telefonisch für Sonderveröffentlichungen zur Messe bei ihm nachfragen dürfen, da damit die Berichterstattung vor der Messe in diesen Medien gefördert werden kann.

Veranstalter:

Ulrich Diehl Verlag und Medienservice GmbH
Marktplatz 3
64283 Darmstadt